



Gemeinde Zuzgen

REGLEMENT

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Einleitung und Begriff

Die Einwohnergemeinde Zuzgen beschliesst gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 (LwG AG) und die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Gemeinschaftliche Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Nicht dazu gehören private Wege und Entwässerungen (Privatstrassen, private Zufahrten, Saugerleitungen und andere private Entwässerungsleitungen).

Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Die Vorschriften der gemeindeeigenen und ohne Subventionen erstellte Wege und Strassen ausserhalb der Bauzone, lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an.

1 Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

- 1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.
- 1.1.2 Die Gemeinde ist Eigentümerin der gemeinschaftlichen Meliorationswerke und für den Unterhalt zuständig.
- 1.1.3 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge, gestützt auf das Unterhaltsreglement, nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- 1.1.4 Das Unterhaltsreglement ist für den Unterhalt von subventionierten Projekten, periodischen Wiederinstandstellung (PWI) und bei Erneuerungen sowie Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen anwendbar.
- 1.1.5 Die gemeinschaftlichen Meliorationswerke und Bodenverbesserungsanlagen wie:
- das Wegnetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen:

Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung.

Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich.

- 1.1.6 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
- 1.1.7 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

1.1.8 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt oder der Ersatz der Saugerleitungen ist grundsätzlich Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
Die Gemeinde übernimmt nach vorgängiger Absprache die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen oder einmessen zu lassen.

1.1.9 Als Grundlage für den Unterhalt und für die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen sowie die Katasterpläne der Gemeinde und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

1.1.10 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

1.1.11 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

1.1.12 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

1.1.13 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

1.1.14 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

- 1.1.15 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit für eine vorübergehende oder dauernde übermässige Beanspruchung von einzelnen Wegen Auflagen zu machen.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden. Damit die Flurwege bessergeschützt sind, soll regelmässig bis auf die Grenze abgerandet werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendepunkt benützt werden. Durch das Wendemanöver entstehen erhebliche Schäden an der Wegoberfläche und die Strasse wird verschmutzt. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 1.2.3 Die Wege und (speziell) die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten. Davon ausgenommen sind Hofzufahrten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.9 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasser-durchlässig bleibt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt) zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung Umwelt im Departement Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2 Finanzielles

- 2.1. Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Beitrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.2. Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Einwohnergemeindeversammlung (Budget) mit dem Gebührentarif festgelegt.
- 2.3. Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Das Unterhaltsreglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2015 in Kraft.
- 3.2. Durch dieses Reglement wird das bisherige "Reglement der Einwohnergemeinde Zuzgen über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen und der übrigen öffentlichen Anlagen in der Landwirtschaftszone" vom 22. Juni 1979 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2015

GEMEINDERAT ZUZGEN

sig.
Heinz Kim
Gemeindeammann

sig.
Sabrina Stalder
Gemeindeschreiberin